

## Hinweis zur Teilnahme an Sitzungen städtischer Gremien

**Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 16.02.2022 ist die Teilnahme an Sitzungen städtischer Gremien ab dem 18.02.2022 nur noch nach Vorlage eines gültigen „3G“ Nachweises möglich.**

Die Teilnahme an Sitzungen städtischer Gremien, also Stadtrats-, Ausschuss-, Beirats und Kommissionssitzungen, ist ehrenamtlichen, berufsmäßigen und sonstigen Gremiumsmitgliedern sowie Besucher\*innen grundsätzlich nur noch nach Vorlage eines gültigen „3G“-Nachweises bezogen auf den Coronavirus SARS-CoV-2 möglich.

Personen, die einen Test benötigen, sind eigenverantwortlich dafür zuständig, sich testen zu lassen. Zulässige Tests auf den Coronaviruserreger SARS-CoV-2 sind neben PCR-Tests auch PoC-Antigen-Schnelltests, also solche Antigen-Schnelltests, die bei einer offiziellen Teststelle vor Ort (PoC = Point of Care) durch geschultes Personal durchgeführt und ausgewertet werden. PCR-Tests dürfen höchstens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn, PoC-Antigen-Schnelltests höchstens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn durchgeführt worden sein.

Die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses entfällt für Personen, welche am Sitzungstag nachweisen können, zu einer der folgenden Personengruppen zu zählen:

- Personen, die nachweislich vollständig gegen den SARS-CoV-2 Erreger geimpft sind. Als Nachweis gilt der Impfpass, in dem die Impfung/en eingetragen ist/sind bzw. das (digitale) Impfzertifikat in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- Personen, die nachweislich eine COVID-19 Erkrankung überstanden haben. Als Nachweis einer überstandenen Corona-Infektion gilt das Genesenen-Zertifikat oder ein positiver PCR-Test mit dem entsprechenden Datum, das mindestens 28 Tage und maximal drei Monate zurückliegen muss, in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und dem für die „Freitestung“ notwendigen negativen Testergebnis. Hilfsweise kann auch die Bescheinigung über die Anordnung der Isolation vorgelegt werden i.V.m. dem Lichtbildausweis und dem für die „Freitestung“ notwendigen negativen Testergebnis.
- Personen, die nachweislich an COVID-19 erkrankt waren und in Folge der Erkrankung nur eine Impfdosis benötigen, haben sowohl den Nachweis der Genesung als auch den (digitalen) Nachweis der Impfung inkl. eines amtlichen Lichtbildausweises vorzulegen.

**Personen, die weder von der Testpflicht befreit sind, noch einen der vorgenannten Nachweise erbringen, wird der Zugang zu den Sitzungsräumlichkeiten vom Vorsitzenden verwehrt, bei ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, mit Zustimmung des Gremiums.**

Für Beschäftigte gilt abweichend, dass die Teilnahme an Sitzungen städtischer Gremien grundsätzlich nur noch mit einem gültigen Nachweis bezogen auf den Coronavirus SARS-CoV-2 möglich ist, der den aktuell gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Nachweispflicht entspricht. Die Nachweiskontrolle obliegt den Dienststellen der Beschäftigten.

Personen, die weder gegen das Coronavirus geimpft noch davon genesen sind, müssen die Kosten für einen für die Sitzungsteilnahme notwendigen Test selbst tragen.

Die Stadt Fürth ordnet im Rahmen des Hausrechts an, dass für die Teilnahme an Sitzungen städtischer Gremien, also Stadtrats-, Ausschuss-, Beirats- und Kommissionssitzungen, durchgängig das Tragen einer Maske mit mindestens der Schutzklasse FFP2 vorgeschrieben ist.